



A-Post
Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frömsen

9. März 2017

Geschäft Nr. 17-86

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **1. Änderung Überbauungsplan Leichtwindanlage Hoffeld**

Der Überbauungsplan Leichtwindanlage Hoffeld wurde am 3. Oktober 2016 vom Baudepartement genehmigt. Dabei wurde der Standort der Leichtwindanlage zentimetergenau definiert. Im Baubewilligungsverfahren wurde festgestellt, dass der Standort aus statischen Gründen 90 cm nach Süden verschoben werden muss.

Der Gemeinderat hat diese Änderung am 20. Februar 2017 erlassen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung wurde nach Art. 32 Abs. 2 BauG auf die öffentliche Auflage verzichtet.

Aus der Genehmigungsprüfung ergibt sich Folgendes:

Entgegen der Absicht des Gemeinderates und des Grundeigentümers wurde nicht nur die effektive Änderung des Überbauungsplans, sondern der gesamte Überbauungsplan neu erlassen. Dies ist im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Genehmigungsfähig ist nur die effektive Änderung, die von den betroffenen Grundeigentümern auch unterschrieben wurde. Die Festlegung des Perimeters sowie die besonderen Vorschriften sind nicht genehmigungsfähig.

Bei einer belastenden Verfügung ist das rechtliche Gehör der Betroffenen zu wahren (Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP). Da jedoch gemäss Protokoll des Gemeinderates vom 20. Februar 2017 nur die Standortänderung erlassen wurde, dies vom Grundeigentümer beabsichtigt war und die betroffenen Grundeigentümer dazu ihr Einverständnis gaben, kann darauf verzichtet werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die 1. Änderung des Überbauungsplans Leichtwindanlage Hoffeld wird im Sinn der Erwägungen teilweise genehmigt (Standortverschiebung Leichtwindanlage um 90 cm).
2. Die weiteren Festlegungen werden nicht genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (vierfach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- AFU-KB (16-4164, D. Staub)